

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

### Satzungsbeschluss Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Dorfstraße“ OT Eschenrode, Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Dorfstraße“ OT Eschenrode, Stadt Oebisfelde-Weferlingen als Satzung beschlossen.

[Beschluss-Nr. SROW-004-22-BLP]

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Dorfstraße“ OT Eschenrode, Stadt Oebisfelde-Weferlingen in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die Begründung und zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadtverwaltung, Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen (Zimmer 6) und in der Außenstelle Weferlingen, Kirchplatz 10, 39356 Oebisfelde-Weferlingen (Zimmer 205) während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag 09:00-12:00 Uhr

Dienstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

Sollten die Zugangsbeschränkungen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, ist eine Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen nach telefonischer Vereinbarung (Telefon-Nr. 039002 480-521, Ansprechpartner Frau Fischer) möglich.

Die Unterlagen **stehen** ebenfalls **online** zur Einsicht unter dem **Menüpunkt → Wirtschaft § Bauen → Städtebauliche Planungen → Städtebauliche Satzungen** auf der Homepage der Stadt Oebisfelde-Weferlingen [www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de](http://www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de) bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

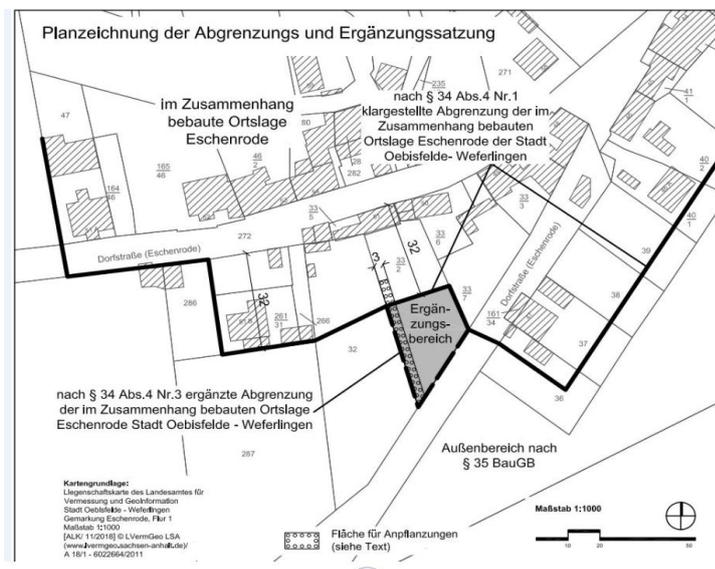
1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Auszug aus der topographischen Karte, Ortslage Eschenrode, Stadt Oebisfelde-Weferlingen [TK10 11/2015] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6022664/2011



Oebisfelde-Weferlingen, den 09.03.2022

gez. Hans-Werner Kraul  
Bürgermeister

- Siegel -